

Digitale Abdrucktechnik im KFO-Gutachterverfahren

Der Bewertungsausschuss für die zahnärztlichen Leistungen hat am 24.04.2023 im Rahmen der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags gemäß § 29 Abs. 6 SGB V zur Einführung eines Katalogs kieferorthopädischer Mehrleistungen und Zusatzleistungen die digitale Abformung, Bissnahme in habitueller Okklusion für das Erstellen von dreidimensional orientierten Modellen des Ober- und Unterkiefers zur diagnostischen Auswertung und Planung sowie schriftliche Niederlegung entsprechend BEMA-Nr. 7a in Verbindung mit Abrechnungsbestimmung Ziffer 2 als Mehrleistung festgelegt. Mehrleistungen gem. § 29 Abs. 5 Satz 1 SGB V sind Leistungen, die den im einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen abgebildeten kieferorthopädischen Leistungen vergleichbar sind und sich lediglich in der Durchführungsart oder durch die eingesetzten Behandlungsmittel unterscheiden. Der Versicherte hat die Mehrkosten, die durch diese Mehrleistungen entstehen, selbst zu tragen.

Voraussetzung für die Anerkennung digitaler Modelle im Gutachterverfahren ist, dass alle Anforderungen, die an physische Modelle gestellt werden, erfüllt sind und eine Manipulation an den digitalen Daten, beispielsweise eine Veränderung der ursprünglich übertragenen Mundsituation, ausgeschlossen ist.

Abschnitt B Ziffer 5a der KFO-Richtlinie bestimmt, dass für die Planung und Durchführung der kieferorthopädischen Behandlung Gebissmodelle des Ober- und Unterkiefers mit fixierter Okklusion und dreidimensional orientiert (Planungsmodell) einschließlich Analyse erforderlich sind. Das Modell des einzelnen Kiefers muss neben der genauen Darstellung der Zähne und des Alveolarkammes auch die Kieferbasis und die Umschlagfalte der Gingiva abbilden. Mithin sind in einem Gebissmodell die Zahnreihen vollständig darzustellen, ebenso die Raphe-Median-Ebene, die Umschlagfalten, die Lippen-, Wangen- und Zungenbändchen sowie die Grenze zwischen hartem und weichem Gaumen.

In Fällen, in denen dem Gutachter die Auswertung der digitalen Daten nicht bzw. nicht in hinreichender Form möglich ist, kann es vorkommen, dass (stattdessen oder zusätzlich) ein physisches Modell angefordert wird. Für die Herstellung des physischen Modells (z. B. im 3-D-Druckverfahren) ist der behandelnde Vertragszahnarzt verantwortlich, hierdurch entstehende zusätzliche Kosten können aufgrund der anderen Zielrichtung nicht in entsprechender Anwendung der Mehrkostenregelung an den Patienten weitergegeben und nicht gegenüber der Krankenkasse abgerechnet werden.

Berlin, Köln 29.07.2024

gez. GKV-SV und KZBV